

# Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

3. Aufl. Sonntagsbeilage

Preis pro Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Erste Ausgabe wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg., monatlich 60 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postcoupons 2 Mk. Einzelheftpreis: die kleinste Postkörpersgröße 15 Pfg., auswärts 20 Pfg. Ämtlicher Teil 40 Pfg. Neblamenzelle 40 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 112.

Sonntag, den 23. September 1917.

28. Jahrgang.

## Kartoffelversorgung.

**§ 1. Beschlagnahme.**  
Die im Bezirksverband Grimma erzeugten Kartoffeln sind beschlagnehmbar. Von der Beschlagnahme frei bleiben diejenigen Mengen, die Erzeuger mit einer Anbaufläche von insgesamt bis zu höchstens 200 qm erzeugt haben.  
Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, an den beschlagnehmten Vorräten die zur Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

**§ 2. Selbstversorgung der Erzeuger.**  
Aus seinen selbsthergestellten beschlagnehmten Vorräten darf der Erzeuger:  
1. bis auf weiteres bis zu 1<sup>1/2</sup> Pfund Kartoffeln auf Tag und Kopf der Selbstversorger (vgl. Absatz 2) als Speisekartoffeln verwenden;  
2. 40 Zentner Saatgut auf das Hektar der Kartoffelanbaufläche verwenden;  
3. Kartoffeln in der von reichswegen jeweils zugelassenen Menge in der Brennerei verarbeiten;  
4. die für landwirtschaftliche Trachereien oder Mälzereien (einschl. Stoffschäften und Gießereien) zur Verarbeitung in diesen Fabriken angekauften Kartoffeln dort verarbeiten lassen;  
5. unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften Kartoffeln als Saatgut abgeben und  
6. ungelunde Kartoffeln und solche unter einer Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm) verfüttern.  
Selbstversorger im Sinne von Ziffer 1 sind die Angehörigen der Wirtschaft einschl. des Gehilfen, sowie Naturalberechtigten, insbesondere Miteigentümer und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben.  
Personen, die im Kleinanbau von einer Fläche in Größe bis zu 200 qm Kartoffeln gezogen haben, wird der Ertrag ohne Anrechnung auf ihr Bezugsrecht belassen; doch haben sie das Saatgut für die nächstjährige Bestellung aus der diesjährigen Ernte sicherzustellen oder im Einkauf damit zu beschaffen.  
Kartoffelerzeugnisse aller Art dürfen überhaupt nicht, Kartoffeln nur in dem in Ziffer 6 genannten Maße verfüttert werden.  
Es ist verboten, Kartoffeln einzulagern oder die an die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu veräußern oder sonst mit anderen Stoffen zu vermengen.

**§ 3. Klein zulässige Arten der Abgabe von Kartoffeln.**  
Abgeben von dem Falle des § 2 Ziffer 5 dürfen vom Erzeuger Kartoffeln abgegeben werden ausschließlich entweder  
1. an den zuständigen Kartoffelkommissionär des Bezirksverbandes Grimma (vgl. § 4) oder  
2. an die Gemeindebehörde des Erzeugungsortes zur Abgabe an Nichterzeuger des Ortes auf Bezirkskartoffelkarten (vgl. § 5) oder  
3. an den Inhaber von Landbesitzkarten unter Abnahme des entsprechenden Kartenabschnittes (vgl. § 6).  
Jede andere Art der Abgabe von Kartoffeln durch den Erzeuger, insbesondere jede Abgabe von Kartoffeln unmittelbar an Verbraucher, die nicht auf Bezirkskartoffelkarte oder über die hierauf zulässige Menge hinaus geschieht, wird mit Bestrafung geahndet.  
Die unzulässigerweise abgegebenen Kartoffeln gelten als nicht geliefert. Ersatz für sie wird gegebenenfalls aus dem zum Selbstverbrauch belassenen Mengen (§ 1) entnommen.  
Kartoffeln, die die Erzeugergemeinde oder der zuständige Kommissionär in Anspruch genommen haben, dürfen nicht mehr auf Bezirkskartoffelkarten abgegeben werden.  
Von Nichterzeugern dürfen Kartoffeln ausschließlich gegen Bezirkskartoffelkarten abgegeben werden. Dies gilt auch für Massenlieferungen usw. Wegen der Massenlieferungen vgl. die Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 21. Oktober 1916—5781 C) sowie vom 21. Oktober 1917 ab auch für Gastwirtschaften usw.

**§ 4. Ablieferung von Kartoffeln an den zuständigen Kommissionär.**  
Die Ablieferung der für den Bezirksverband in Anspruch genommenen Kartoffeln hat nach Ablauf des zuständigen Kommissionärs zu erfolgen. Die Gemeindebehörden sind zur Unterstützung des Kommissionärs verpflichtet.  
Wer einen Vierteltermin nicht pünktlich einliefert, hat mit Bestrafung und Herabsetzung des Zentnerpreises um 1—3 Mk. zu rechnen.  
Jeder liefernde Kartoffelerzeuger erhält vom Kommissionär eine Empfangsbekundigung nach vorgeschriebenem Muster. Diese Empfangsbekundigung ist sofort — spätestens bis zum 3. Tage — nach Ablieferung der Kartoffeln bei der Gemeindebehörde vorzulegen, die sie ihm nach Eintrag in die Erzeugerliste (vgl. § 7) und Ausbringung eines Sichtvermerkes zur eigenen Aufbewahrung zurückgibt.  
II. Vergehen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft. Die Strafe trifft Käufer und Verkäufer. Es kann öffentliche Bekundigung der Verurteilung angeordnet, auch neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.  
III. Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Frühere entgegenstehende Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.  
Grimma, 20. September 1917. K 1389.  
Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft. In Vertretung: Schmidt.

**Handelshöchstpreis für Speisekartoffeln.**  
I. Für den Verkauf von Speisekartoffeln, soweit er nicht durch den Erzeuger erfolgt, gelten als Höchstpreise:  
a) für Mengen von über 1 Zentner 7,50 Mk. für den Zentner,  
b) bis zu 1 „ 8<sup>1/2</sup> Pfg. für das Pfund.  
Pfennigbruchteile dürfen nach oben abgerundet werden.  
Die Preise gelten für gute, gesunde Kartoffeln bis zu 1 Zoll = 2,72 cm Minderdurchmesser ab Verkaufshöhe ohne Sach gegen Verzählung bei Empfang. Erfolgt die Lieferung in Verhältnissen, so dürfen als Sachmiete bis zu 30 Pfg. für den Sach berechnet werden.

Die Kommissionäre können die Ausstellung der Empfangsbekundigungen zuverlässigen Beauftragten der Gemeinden gegen angemessenes Entgelt übertragen; doch müssen sie dann ihrerseits dem Beauftragten die entsprechende Qualität erteilen. Ist der Beauftragte ein anderer als der Gemeindevorstand, so muß sein Name vor der Beauftragung dem Bezirksverband angezeigt werden. Der Bezirksverband kann die Beauftragung widerrufen. Der Kommissionär bleibt für die ordnungsmäßige Qualität der Lieferung verantwortlich.

**§ 5. Landeskartoffelkarte.**  
Jeder Verbraucher erhält demnach eine Landeskartoffelkarte durch die Gemeindebehörde ausgehändigt. Wenn die Selbstversorger (§ 2 Absatz 2) mit einer Anbaufläche von über 200 qm erhalten solche Karten nicht.  
Kinder, die bis zum 15. September das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten Landeskartoffelkarten, von denen die Marken A A\* abgetrennt worden sind.  
Die Landeskartoffelkarte dient der Verfolgung vom 21. Oktober ab (vgl. § 8 letzter Absatz) und berechtigt mit den beiden Marken A A\* und B B\* vom 20. September 1917 ab zum Bezuge von vorläufig insgesamt 2 Zentnern Speisekartoffeln im ganzen Königreiche Sachsen. Für die dritte Marke C C\* wird die Bezugsmenge von der Landeskartoffelkarte später festgelegt werden; sie darf vorläufig nicht geliefert werden.  
Die Gemeinden haben jede einzelne Abschnittshälfte der Landeskartoffelkarte, d. h. also sowohl den Abschnitt A wie A\* usw. (im Ganzen demnach 6 mal) zur Ausgabe abzuliefern.

**§ 6. Abgabe von Kartoffeln auf Landeskartoffelkarte.**  
Jeder Kartoffelerzeuger, der gegen Landeskartoffelkarte Kartoffeln abgibt, hat die Abschnittshälfte jeder Zentnermarke, die keinen \* trägt, als Beleg sorgfältig aufzubewahren, die Abschnittshälfte mit \* aber jedes Mal sofort — spätestens bis zum 3. Tage — nach Lieferung bei der Gemeindebehörde — aus selbständigen Gütsbezirken beim Bezirksverband — einzuliefern.  
Ist auf der einen Abschnittshälfte der Name der Gemeinde, die die Karte ausgegeben hat, (also der Wohnort der Karteempfänger) nicht deutlich erkennbar, so ist der Name dieses Ortes vom verkaufenden Erzeuger auf die Vorderseite der Abschnittshälfte zu schreiben. Andernfalls darf die Gemeindebehörde die Abschnittshälfte nicht annehmen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist zur Ermöglichung späterer Verrechnung unbedingt erforderlich und wird, um Zweckmäßigkeit der Bezirksverwaltung zu verhüten, vom Bezirksverband streng verlangt werden.

**§ 7. Verpflichtungen der Gemeinde nach Abgabe der Kartoffeln durch Erzeuger.**  
Nimmt die Gemeindebehörde des Erzeugungsortes Kartoffeln zur Verfolgung ihrer Nichterzeuger in Anspruch, so hat sie dem Erzeuger nach jeder Lieferung auf besonderem Vordruck Quittung zu erteilen. Die durch rechtzeitige und ordnungsgemäß eingereichte Empfangsbekundigungen (§ 4 Absatz 3) und Landeskartoffelkartenabschnitte (§ 6) nachgewiesenen Lieferungen sowie die für die Verfolgung ihrer Nichterzeuger in Anspruch genommenen Mengen schreibt die Gemeindebehörde in ihrer Kartoffel-Erzeugerliste ab, teilt die Landeskartoffelkartenabschnitte auf dem Bezirksverband gelieferte Summibogen und reicht allwöchentlich, so daß sie Dienstags früh mit der ersten Post eingehen, einen Wochenauszug der Erzeugerliste zusammen mit dem Summibogen dem Bezirksverband ein, damit die Lieferungen den einzelnen Erzeugern in den beim Bezirksverband geführten Wirtschaftskarten abgeschrieben werden können. Gütsbezirke reichen Wochenauszug und Summibogen unmittelbar beim Bezirksverband ein.  
Es bleibt vorbehalten, die Einreichung der Summibogen in größeren Fällen nachzulassen.  
Nur bei frühem und ordnungsmäßiger Erledigung der Verpflichtung aus den vorhergehenden Absätzen können die Lieferungen den Gemeinden und Gütsbezirken auf ihr Lieferungslohn angerechnet werden.

**§ 8. Bezirkskartoffelkarte.**  
Jeder Inhaber einer Landeskartoffelkarte kann die Karte gegen Bezirkskartoffelkarten eintauschen. Der Einkauf der Abschnittshälfte A A\* soll bis spätestens zum 7. Okt. 1917 geschehen, damit die Gemeinden einen gewissen Überblick darüber gewinnen können, wieviel Vorräte sie selbst zur wöchentlichen Abgabe sich sichern müssen. Wer bis zum 7. Oktober den Abschnitt A A\* seiner Landeskartoffelkarte nicht eingetauscht hat, trägt selbst die Verantwortung dafür, daß er für den entsprechenden Zeitraum mit Kartoffeln versorgt ist.  
Für die Befreiung der rechtzeitig eingetauschten Bezirkskartoffelkarten sind die Gemeindebehörden verantwortlich. Sie haben

sofort Maßnahmen zu treffen, daß diese Befreiung für das ganze Jahr (bis zum 3. August 1918) sichergestellt ist. Sie haben, wo notwendig, Bestimmungen über die Abgabe an die Verbraucher zu treffen und sollen dabei zunächst den eingetauschten Handel heranziehen.  
Die Bezirkskartoffelkarten werden für jeden Zentnerabschnitt der Landeskartoffelkarte besonders und zwar auf je 14 Wochen ausgegeben, die Wochenmarke gilt bis auf weiteres auf 7 Pfund, bei Kindern (§ 5 Absatz 2) auf 5 Pfund.  
Bis zum 20. Oktober 1917 erfolgt die Kartoffelversorgung in den Gemeinden in der bisherigen Weise und nach den jeweils bekannt zu gebenden Verbrauchsziffern.

**§ 9. Einhaltung der Verbrauchsziffer.**  
Alle Verbraucher haben die vorgeschriebenen Verbrauchsziffern strengstens einzuhalten, die Kartoffeln sorgfältig vor Verderb zu bewahren. Bei Verderb oder vorzeitigem Verbrauch findet nachmalige Lieferung nicht statt. Sollte bei einzelnen Ueberschreitungen festgestellt werden, so kann die Gemeindebehörde die Lieferung auf Landeskartoffelkarte entziehen und wochenweise Befreiung anordnen, sowie alle sonst notwendigen Maßnahmen innerhalb der gesetzlichen Grenzen treffen.

**§ 10. Massenlieferungen, Gastwirtschaften usw.**  
Die Befreiung von Massenlieferungen aller Art einschließlich Krankenhäuser, Gefangenkommandos usw., sowie Gastwirtschaften, Speiseanstalten, Fremdenbetriebe usw. ist Sache der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat. Besondere Zulassungen an die Gemeinden für diese Zwecke erfolgen nur auf Antrag und in besonderen Fällen.  
Die Gemeinden haben den Kartoffelbezug dieser Betriebe usw. zu regeln.  
Ueber die Abgabe von Kartoffeln in den Gastwirtschaften usw. an die Gäste erfolgt weitere Regelung.

**§ 11. Bahnverband.**  
Der Bahnverband der auf Landeskartoffelkarten erworbenen Kartoffeln ist nur zulässig, wenn der Frachtbrief nach Eintragung des Gewichts von der Gemeindebehörde des Ortes oder dem Vorleser des Gütsbezirks, aus dem die Kartoffeln kommen, abgestempelt worden ist. Die Gemeindebehörde soll vor der Abkempfung die Vorlegung der eingetragenen Landeskartoffelabschnitte von dem Kartoffelerzeuger verlangen.  
Kartoffelerzeuger, die ihren Wohnort nicht am Orte ihres landwirtschaftlichen Betriebs haben, dürfen ihren zulässigen Kartoffelbedarf nach ihrem Wohnort versenden. Versand mit der Bahn ist jedoch nur auf einen vom Gemeindevorstande oder Gütsvorleser nach Eintragung des Gewichts abgestempelten Frachtbrief gestattet.

**§ 12. Preise.**  
Für den Einkauf unmittelbar beim Erzeuger beträgt der Großhandelspreis vom 15. September 1917 ab 6 Mk., der Kleinhandelspreis (1—10 Ztr.) für 1 Zentner 6,50 Mk.  
Hierzu darf bis zum 15. Dezember 1917 die reichsgesetzliche Schenkungsprämie von 50 Pfg. und die reichsgesetzliche Anfahrprämie von 5 Pfg. für jeden angefahrenen Kilometer, jedoch unter Abrechnung des ersten Kilometers gezahlt werden. Uebernimmt der Käufer den Transport der Kartoffeln vom Gehöft des Erzeugers ab, so fällt der Kilometerzuschlag weg.  
Erfolgt die Lieferung in Verhältnissen, so darf der Kartoffelerzeuger 30 Pfg. Zuschlag fordern.  
Wird zwischen dem Kartoffelerzeuger und dem Käufer vereinbart, daß letzterer die Kartoffeln selbst aus dem Acker herausnimmt, so mindert sich der Kaufpreis, der gefordert werden darf, um 50 Pfg. für den Zentner.  
Die Befreiung von Preisen für den pfundweisen Kleinderkauf und für den zentnerweisen Verkauf beim Händler bleibt vorbehalten.

**§ 13.**  
Verhöre gegen die Bestimmungen werden nach § 6 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 16. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 713) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezog, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.  
Grimma, 18. September 1917. K 1412.  
Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft. In Vertretung: Schmidt.

**Gicheln und Kastanien**  
Ist für die Bezugvereinigung der deutschen Landwirte beschlagnehmbar. Gicheln dienen zur Herstellung von Kaffee-Ertrag und werden auch zu wertvollen Futtermitteln verarbeitet. Aus Kastanien wird u. a. Speiseöl und ein für die Seifenfabrikation geeignetes Material gewonnen. Um eine reichliche Ernte der genannten Früchte zu erzielen, bedarf es der Mitwirkung der Allgemeinheit. Es wird deswegen hierdurch aufgefordert, im vaterländischen Interesse mitzuhelfen. Besonders für die Schwäbinger bietet sich auch bei dieser Sammlung ein reiches Feld gemeinnütziger Betätigung. Die Früchte können an folgende Sammelstellen abgeliefert werden:  
Erich Seipold, Grimma, Langestr. 34.

**Wagner & Co.** Bankgeschäft Leipzig: Grimmische Strasse 19, I. (Eingang: Nikolaistrasse 2.)  
Wir nehmen Zeichnungen auf die neue VII. Deutsche Kriegsanleihe (4 1/2 % Schatzanweisungen u. 5 % Anleihe) zu den Originalbedingungen. spesenfrei entgegen.